



Polizeimuseum Basel-Stadt

Statuten

Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen „Polizeimuseum Basel-Stadt“ besteht in Basel-Stadt ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Zweck

Art. 2 Der Verein Polizeimuseum Basel-Stadt hat folgenden Zweck:

- Material der Polizei Basel-Stadt sammeln, pflegen, unterhalten und in das Polizei-Museum Basel-Stadt einbringen

Art. 3 Der Verein Polizeimuseum Basel-Stadt ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Organisation

Art. 4 Die Organe des Polizeimuseum Basel-Stadt sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

Art. 5 Für Verbindlichkeiten des Polizeimuseum Basel-Stadt haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6 Die persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8 Die Vereinskasse deckt folgende Auslagen:

- Ausgaben für das Museum und die Sammelgegenstände

Vereinsversammlung

Art. 9 Der Vereinsversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind; insbesondere stehen ihr folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Sekretärs
 - des Kassier
 - der Revisoren und Ersatzrevisoren
 - der Ehrenmitglieder
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festlegung des Jahresbeitrags

Art. 10 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Sie findet nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.

Die Einladung an alle Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der an der entsprechenden Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder kann die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 12 Über Statutenänderungen entscheidet die Vereinsversammlung. Eine Änderung der Statuten setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus.

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Kurator

Art. 14 Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn minimal der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 16 Präsident und Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien mit je einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 17 Der Vorstand bestimmt einen Kurator.

Art. 18 Dem Vorstand ist es frei gestellt, diesen mit höchstens drei Beisitzern zu erweitern. Beisitzer haben das Stimmrecht.

Art. 19 Der Vorstand führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlungen Protokoll.

Mitgliedschaft

- Art. 20** Jede Person kann Mitglied des Polizeimuseum Basel-Stadt werden. Der Beitritt bedarf eines schriftlichen Gesuchs. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vereinsversammlung ist für ein allfälliges Wiedererwägungsgesuch zuständig.
- Art. 21** Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- Art. 22** Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- Art. 23** Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 24** Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands an der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 25** Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um das Polizeimuseum Basel-Stadt besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder der Vereinsversammlung zur Wahl vorschlagen.
- Art. 26** Gönner, deren Beitrag CHF 50.— jährlich übersteigt, werden im Jahresbericht namentlich aufgeführt.

Informationsmittel

- Art. 27** Als Publikationsmittel dienen das ‚basilea INFO‘ sowie die Vereins-Homepage unter www.polizeimuseum.ch

Sammelgegenstände

- Art. 28** Sämtliche Gegenstände, die durch das Polizeimuseum Basel-Stadt verwaltet werden, sind Eigentum der Kantonspolizei Basel-Stadt. Die Gegenstände sind in einem Inventar verzeichnet.
- Art. 29** Die Sammelgegenstände werden durch den Kurator verwaltet und betreut, er ist für deren Pflege und Unterhalt verantwortlich.
- Art. 30** Über den Ankauf von Sammelgegenständen entscheidet der Vorstand. Über den Verkauf von Sammelgegenständen entscheidet der Kommandant der Kantonspolizei Basel-Stadt, als Vertreter des Eigentümers, auf begründeten Antrag des Vorstands.
- Art. 31** Über die Ausleihe von Sammelgegenständen entscheidet der Vorstand.

Auflösung

- Art. 32** Die Vereinsversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Beschluss zustimmt.

Art. 33

Abs. 1 Bei Auflösung des Vereins bleibt die Vereinskasse unter der Aufsicht der Kasse des Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt für 10 Jahre bestehen. Falls in diesen 10 Jahren der Verein nicht wieder ins Leben gerufen wird, geht die Vereinskasse an eine gemeinnützige Organisation des Kantons Basel-Stadt. Die zu begünstigende gemeinnützige Organisation wird an der ausserordentlichen Vereinsversammlung anlässlich der Auflösung des Vereins bestimmt.

Abs. 2 Mit den Sammelgegenständen wird gemäss den einschlägigen Bestimmungen und in Absprache mit dem Staatsarchiv und dem Historischen Museum verfahren. Ein Exemplar der Statuten wurde dem Staatsarchivar abgegeben.

Schlussbestimmung

Art. 34 Die vorstehenden Statuten ersetzen jene vom 9. April 1999. Sie wurden von der Vereinsversammlung am 01. April 2005 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

(Der Einfachheit halber ist der Text in der männlichen Form gehalten, gilt jedoch selbstverständlich für beide Geschlechter.)

Im Namen des Polizeimuseum Basel-Stadt.

Der Präsident:
Bruno Cortellini

Der Kassier
Guido Zürcher

Basel, im April 2008

Zusatz Durch die Vereinsversammlung wurde am 25.04.2008, abgestimmt, dass der Verein ab sofort „Polizeimuseum Basel-Stadt“ heissen wird.